

die SPD argumentieren an zentraler Stelle mit dem Entscheidungsrecht der Schwangeren. So gesehen haben auch sie den moralischen Verschleiß des Themas zu verantworten.

*Prof. Dr. Monika Frommel lehrt Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Frankfurt am Main und ist Mit-Herausgeberin dieser Zeitschrift.*

#### Amerkungen :

1) Zwei Verfahren (Fall Federlin und Dr. Theissen) sind noch nicht rechtskräftig, werden also noch nach dem neuen Recht bewertet werden. Bei Frau Federlin ist das LG Memmingen, bei Dr. Theissen bezüglich des Strafmaßes das LG Augsburg zuständig. Im Fall Theissen ist auch die Verurteilung, die der BGH bestätigt hat (der BGH hat in der Mehrzahl der Fälle nur

das Strafmaß beanstandet und nur in wenigen verjährten Fällen auch die Verurteilung durch das LG Memmingen aufgehoben), nicht rechtskräftig, da Verfassungsbeschwerde eingelegt ist. Vgl. zum Fall Federlin: Bay ObLG, Urt. v. 26.4.1990, Strafverteidiger 2/1992, S. 68 ff., mit Anmerkung Frommel, S. 73 f.; ferner Fall Theissen: BGH Urt. v. 3.12.1991, Strafverteidiger 3/1992, S. 106 ff., m. Anm. Frommel, S. 114 f.

- 2) Frommel, Monika »Lebensschützer« auf dem Rechtsweg, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Beilage zur Wochenzeitschrift Das Parlament, B14/90, 30. März 1990, S. 12 – 20; dies. Strategien gegen die Demontage der Reform der §§ 218 ff StGB, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 1990, S. 351-354.
- 3) Günther, Klaus, Transit 4/1991; vgl. ferner Frommel, Die Zeit vom 16.8.1991, erweiterte Fassung in: Demokratie und Recht 4/1991, S. 367 ff.

on gegenüber der empirischen Analyse zum Jugendarrest des Kriminologischen Dienstes aus dem Jahre 1987 erkennbar. So sank die Zahl der Ungehorsamsarrestanten von 73 (1987) auf 15 (1991), eine Reduzierung um 79,5%: Der prozentuale Anteil von Beugearresten an der jeweiligen Insassenpopulation verminderte sich ebenfalls von 34,6% (1987) auf 29,4% (1991), demzufolge stieg der Anteil der Verurteilungen von 65,4% auf 70,6% an. Gab es im Jahre 1987 noch einen erheblichen Anteil von Ordnungswidrigkeitenverfahren, vornehmlich wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten und Verstößen gegen das Bremische Schulgesetz, die zu einem Ungehorsamsarrest führten, so spielt dies im Jahre 1991 keine Rolle mehr, lediglich zwei Arrestanten verbüßten einen Beugearrest wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit.

Durch Gespräche mit der Schulaufsichtsbehörde konnte erreicht werden, daß die Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Verstoßes gegen das Bremische Schulgesetz (Schulversäumnis) nicht mehr zur Verhängung von Beugearresten führten.

Gerade weibliche Jugendliche und Heranwachsende waren noch 1987 übermäßig von Beugearresten wegen Verstoßes gegen das Bremische Schulgesetz betroffen. Im ganzen Jahr 1991 gab es keinen Ungehorsamsarrest gegen eine weibliche Jugendliche oder Heranwachsende.

Die Anzahl der Verhaftungen und Vorführersuchen sank von 65 (1987) auf 13 (1991) bei den männlichen Arrestanten; ein 80%iger Rückgang. Der Anteil der Verhaftungen an der Gesamtzahl des jeweiligen Jahrgangs verminderte sich von 30,8% (1987) auf 25,5% (1991).

Die Zusammensetzung der männlichen Arrestanten nach Staatsangehörigkeit hat sich ge-

genüber 1987 erheblich verändert. Lag deren Anteil bei der empirischen Erhebung des Jahres 1987 noch bei 15,6% (33 von 211), stieg er 1991 auf 41,2% (21 von 51) an. Türkische Jugendliche und Heranwachsende hatten daran einen Anteil von 52,4%, Libanesen 38,1%. Die Arrestsituation folgt damit immer mehr dem gleichen Trend wie in der Jugenduntersuchungshaft, bei dem der Anteil von ausländischen Jugendlichen und Heranwachsenden ebenfalls steigt.

Darüber hinaus hat sich die Schul-, Ausbildungs- und Arbeitssituation der Arrestanten gegenüber dem Jahre 1987 erheblich verschlechtert. Die Zahl derjenigen, die die Hauptschule ohne einen Abschluß verließen, übersteigt die, die einen Hauptschulabschluß erreichten. Viele Schulkarrieren waren zudem von Schulschwierigkeiten



## JUGENDARREST

# Erfolg bei Vermeidung

*Seit der Schließung der Jugendarrestanstalt in Bremen-Lesum im März 1989 betreibt der Senator für Justiz und Verfassung eine alternative Jugendkriminalpolitik zur Vermeidung von Jugendarrest im Lande Bremen. Eine erste Praxis-Auswertung zeigt: es geht auch ohne Arrest.*

### Hans-H. Rathke

Nach drei Jahren intensiver Praxisbegleitung kann ein massiver Rückgang der Verurteilungen zu Jugendarrest und der Arrestverbüßungen festgestellt werden.

Während im Jahr 1988 noch 255 männliche und weibliche Jugendliche und Heranwachsende einen Jugendarrest verbüßten, waren es 1991 nur noch 52; dies entspricht einem Rückgang um 79,6%. Die Zahl der Verurteilungen zu Jugend-

arrest sank im gleichen Zeitraum um 66,9%, von 133 auf 44.

Die Anzahl der männlichen Arrestanten reduzierte sich in diesem Zeitraum von 224 auf 51, prozentual um 77,2%, die der weiblichen Arrestanten von 31 auf 1 (96,8%).

Bei den 51 bremischen Arrestanten, die 1991 einen Jugendarrest in der Jugendarrestanstalt Bremervörde verbüßten, war eine erhebliche Veränderung der Insassenpopulati-

ten und häufigem Schulwechsel begleitet, insbesondere bei den ausländischen Arrestanten. Verstärkte Ausbildungs- und Berufsfindungsprobleme bei den betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden sind ebenso kennzeichnend für die Situation des Jahres 1991 wie die hohe Arbeitslosigkeit. Besaßen die »Warteschleifen« in einem Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) oder in einem Arbeitsvorbereitungsjahr (AVJ) vor fünf Jahren noch eine große Bedeutung, so spielten diese Möglichkeiten im Jahre 1991 eine

wesentlich geringere Rolle. Im vergangenen Jahr hatten ein Drittel (17) aller bremischen Insassen der JAA-Bremervörde eine oder mehrere Ausbildungen abgebrochen. Der Anteil derer, die überhaupt keine Ausbildung begonnen haben, stieg auf 23,5%. 29,4% aller Arrestanten war 1991 arbeitslos. Wenn man die Gelegenheitsarbeiter und die Jugendlichen und Heranwachsenden hinzu addiert die keine Angaben machten, kommt man auf eine Quote von 49% Arbeitslosigkeit. Dies ist nur unwesentlich geringer als die Arbeitslosenquote von 1987 mit 51,7%, zumal es kaum noch Ausweichmöglichkeiten auf dem ABM-Sektor gab, der 1991 nur noch in sehr geringem Umfang eine reale Chance für die Betroffenen darstellte (3,9%).

Im Gegensatz zur damaligen Erhebung (50%) lebten Jugendliche und Heranwachsende wieder vermehrt bei den Eltern oder zumindest einem Elternteil (72,5%). Eigene Wohnungen waren 1991 sehr selten (3,9%). Der Trend zur möglichst frühzeitigen Verselbständigung scheint beendet. Ursache hierfür ist die katastrophale Lage auf dem Wohnungsmarkt. Bezahlbare kleinere Wohnungen gibt es kaum. Ein weiterer Grund könnte im Anstieg ausländischer Groß- und Asylbewerberfamilien bei den betroffenen Arrestanten liegen.

Nach der Auswertung der soziobiographischen Daten hat sich die soziale Situation der zu einem Arrest verurteilten jungen Menschen gegenüber der Gesamterhebung des Jahres 1987 noch weiter verschlechtert. Arrest trifft immer mehr eine Rest- und Randgruppe der jungen Menschen, vorrangig Jugendliche und Heranwachsende mit sozialen Schwierigkeiten, Drogenkonsum, schulischen und beruflichen Integrationsproblemen und zunehmend Ausländer.

War die Arrestantenpopulation des Jahres 1987 zwar ebenfalls von starken sozialen Mängellagen gekennzeichnet, so war deren Zusammensetzung noch relativ heterogen, 1991 war dies nicht mehr der Fall.

Die administrativen Veränderungen und der Ausbau ambulanter sozialpädagogischer Alternativen hatten im dritten Jahr nach der Schließung der JAA-Bremen-Lesum (1.4.1991 – 31.3.1992) einen

Rückgang der Arrestverbüßungen gegenüber dem letzten vollständigen Vergleichszeitraum (1.4.1988 – 31.3.89) um 81,6% zur Folge, in absoluten Zahlen von 239 auf 44, es gelang jedoch nicht, die restlichen 18,4% durch sozialpädagogische Angebote und erzieherische Hilfen zu erreichen.

Die jugendrechtliche Sanktion des § 16 Jugendgerichtsgesetz nimmt den gleichen verhängnisvollen Weg wie die Jugendstrafen – die Verurteilten sind: Ausgegrenzte, Drogenkonsumenten und Ausländer. Es scheint tatsächlich so zu sein, daß unsere sozialen Hilfen und sozialpädagogischen Angebote nur zur Stufe über jenen reichen, die sie am dringendsten benötigen. Die erzieherischen Hilfen und die sozialpädagogische Praxis müssen sich umorientieren. Notwendig sind wesentlich weitergehende Konzepte als bisher, vor allem für diejenigen, die durch Obdachlosigkeit, Arbeitslosigkeit und/oder Drogennutzung zu den »Totalbenachteiligten« zählen. Die Verbesserung der Lebenssituation ist Grundvoraussetzung für eine Veränderung der Jugendlichen. Die Armutsspirale aus sozialhilfebezug und die Spirale der Hoffnungslosigkeit aus mangelnder Schulbildung, keiner Ausbildung und keiner Arbeit muß durch Maßnahmen der Familienpolitik und Sozialpolitik durchbrochen werden.

Dabei ist es in keinem Fall gerechtfertigt, bei abweichendem Verhalten Jugendlicher und Heranwachsender zur stationären Sanktion des Arrestes zu greifen, zeigt doch die Auswertung der Straftaten, daß es sich in der Mehrzahl der Fälle um Diebstähle, Sachbeschädigung und Straßenverkehrsdelikte handelt. Es sind die gleichen Delikte für die Jugendrichter auch ambulante Betreuungsweisungen bei den Beratungsstellen für Arrestvermeidung aussprechen. Tatsächlich machen Körperverletzungsdelikte unter 20% der Arresturteile aus. Hauptsächlich sind es mehrere Kombinationen des Diebstahls mit Sachbeschädigung, Diebstahl mit Straßenverkehrsdelikt, sowie Körperverletzung, und gefährliche Körperverletzung, wobei in vielen Fällen Alkoholkonsum eine Rolle spielt. In den drei Jahren ihres Bestehens wurden zunehmend Be-

treuungsweisungen an die Beratungsstelle zur Arrestvermeidung verwiesen, für die vermutlich vorher ein Dauerarrest verhängt worden wäre. Die Beratungsstelle kümmert sich also genau um die mittleren bis schweren Fälle, für die ein größerer Betreuungsaufwand auch notwendig ist. Die ambulante Betreuung war erfolgreich, da in vielen Fällen eine Stabilisierung und Verbesserung der Lebenssituation stattfand.

Insgesamt haben wir in der Bundesrepublik immer noch das relativ teure stationäre System der Jugendarrestanstalten mit hohem Personalaufwand und kostenintensiver Infrastruktur. Darüber hinaus werden kostenintensive Hauptverhandlungen durchgeführt für Diebstähle mit einer Schadenswertgrenze von unter DM 100,-, die unter die Richtlinie zur Anwendung des § 45 JGG fallen. Die Ressourcen des Jugendgerichts werden nicht ökonomisch eingesetzt, zumal von der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs nach dem neuen JGG von Staatsanwaltschaft und Jugendrichtern bisher wenig Gebrauch gemacht wurde. Die Möglichkeiten

des § 45 Abs. 3 JGG reichen über die Schwelle einer Arrestverhängung hinaus, so daß dieses Instrument ebenfalls kreativ genutzt werden muß, wie darüber hinaus auch der § 87 Abs. 3 JGG insbesondere von der Jugendgerichtshilfe offensiv vertreten werden muß.

Der stationäre Jugendarrest ist weder von der Lebenslage der Betroffenen noch von der unterschiedlichen Schwere der Straftaten her nachvollziehbar. Die Kriminalpolitik der Arrestvermeidung hat in Bremen nachweisbar Erfolge mit einem Gesamtrückgang von 81,6% innerhalb von drei Jahren, und insbesondere für weibliche Jugendliche und Heranwachsende ein Ende dieser Sanktion herbeigeführt, so daß die Aufrechterhaltung beider Systeme nicht mehr zeitgemäß ist und zunehmend dem Subsidiaritätsprinzip und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit widerspricht. Bremen hat gezeigt: Es geht auch ohne Arrest.

*Hans-H. Rathke Diplom-Kriminologe Wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Senator für Justiz und Verfassung in Bremen.*

## BETÄUBUNGSMITTEL-STRAFRECHT

# Rationalität statt Mythenbildung

*In der Debatte um eine reformierte Drogenpolitik und entschiedene Entkriminalisierung im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts sind erste Fortschritte zu verzeichnen. Der Glaube an die Omnipotenz strafbewehrter Prohibition weicht zusehends einer rationalen und differenzierten Sicht der Möglichkeiten von Strafrecht. Konkrete Vorschläge harren ihrer Umsetzung.*

## Ralf Hohmann

Spätestens seit dem Vorlagebeschluß des Lübecker Landgerichts an das Bundesverfassungsgericht ist die Forderung nach einer Liberalisierung der staatlichen Drogenpolitik zu einer öffentlichen

Angelegenheit geworden. Landauf, landab wird mit großem Engagement um Grund und Grenzen einer Reform des Betäubungsmittelstrafrechts gestritten. Auch an einem so entspannten Datum, wie dem Tag